

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 5. November 2009 beschlossen:

Änderung der „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes“

(RL-BA 1977, kundgemacht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 14. Dezember 1977, 25. Oktober 1980, 30. März 1983, 13. Juli 1984, 31. Mai 1989, 24. März 1990, 30. März 1991, 14. Februar 1993, 24. Oktober 1993, 23. März 1994, 10. Februar 1995, 29. Juni 1995, 8. Oktober 1997, 13. Oktober 1998 [berichtigt am 7. Dezember 1998], 22. April 1999, 28. September 1999, 12. April 2000, 10. April 2001, 27. September 2001, 2. Oktober 2002 und auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages [<http://www.rechtsanwaelte.at>] am 10. Mai 2004, 5. Oktober 2004, 22. April 2005, 10. Oktober 2005, 15. Mai 2006, 3. Oktober 2006, 2. Mai 2007, 8. Oktober 2007, 28. April 2008, 11. Mai 2009), die mit **1. Jänner 2010** in Kraft tritt:

In § 9 Abs 1 RL-BA wird „EuRAG“ durch „EIRAG“ ersetzt.

Anm: § 9b RL-BA wurde durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshof vom 4. Dezember 2008, G 15/08-12 mit Wirkung 31.12.2009 aufgehoben.

Die Überschrift zum Artikel III RL-BA lautet nunmehr wie folgt:

Artikel III – Das Mitglied der Rechtsanwaltskammer und sein Stand

§ 20 RL-BA lautet nunmehr wie folgt:

Ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer hat im Fall eines persönlichen Streites aus der Berufsausübung mit einem anderen Mitglied einer Rechtsanwaltskammer den Ausschuß seiner Rechtsanwaltskammer um Vermittlung anzurufen.

§ 21 RL-BA lautet nunmehr wie folgt:

Ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer hat Disziplinarangelegenheiten geheim zu halten, sofern nicht eine sachliche Notwendigkeit deren Offenbarung rechtfertigt.

§ 22 RL-BA lautet nunmehr wie folgt:

Übernimmt der Rechtsanwalt eine Vertretung gegen ein anderes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer, so hat er dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer, der dieser angehört, die Übernahme der Vertretung anzuzeigen und über das Ergebnis der Vertretung zu berichten.

§ 23 RL-BA lautet nunmehr wie folgt:

Das Mitglied einer Rechtsanwaltskammer hat die ihm von der Rechtsanwaltskammer erteilten Aufträge zu befolgen und seine ihr gegenüber bestehenden Pflichten zu erfüllen.

Art XV Z 4 und Z 5 RL-BA lauten nunmehr wie folgt:

4. sich im Verkehr mit Gerichten und Rechtsanwälten des Elektronischen Rechtsverkehrs zu bedienen und auf allen Schriftstücken den ADVM-Code anzuführen;
5. in jenen Fällen, in denen er dem Gericht eine Kostennote legt, - unbeschadet gesetzlicher Vorschriften - auch dem Gegenvertreter eine Gleichschrift dieser Kostennote auszufolgen.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident

*Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
(<http://www.rechtsanwaelte.at>) am 9. November 2009.*